Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss am 05.03.2026
Antwort zur Anfrage Drucksache 0758/2025-2030
Gutachten zu Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagenfahrdienste

Text der Anfrage:

Auf welchen politischen Beschluss hat die Verwaltung das Gutachten zu Mindestpreisen beauftragt und plant die Einführung von Mindestpreisen für Mietwagen?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Der Taxenverkehr zählt gem. § 8 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes zum öffentlichen Personenverkehr und ist damit Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Taxibetriebe können ihre Beförderungspreise nicht frei gestalten, da sie an die Taxitarifordnung gebunden sind. Diese Tarifbindung dient der Sicherstellung einer flächendeckenden, verlässlichen und qualitativ gesicherten Mobilitätsversorgung sowie dem Schutz des örtlichen Taxigewerbes vor ruinösem Wettbewerb.

Mietwagenbetriebe unterliegen dieser Regelung nicht. Die fehlende Preisbindung im Mietwagenverkehr kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen, insbesondere durch Dumpingangebote und einen Verdrängungswettbewerb zulasten des Taxigewerbes. Um zu ermitteln, ob der Taxenverkehr vor Dumpingangeboten und einem Verdrängungswettbewerb geschützt werden muss, wurde daher ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches untersucht, ob Mindestentgelte für den Mietwagenverkehr festgesetzt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Nahverkehrs in seiner Gesamtheit (Taxen) zu gewährleisten. Ziel ist dabei ausdrücklich der nachhaltige und strukturelle Schutz des Taxengewerbes als integraler Bestandteil des öffentlichen Verkehrsangebots.

Gleichzeitig dient die Prüfung möglicher Mindestbeförderungsentgelte auch dem Schutz der im Mietwagengewerbe tätigen Fahrerinnen und Fahrer. Ohne verbindliche Preisuntergrenzen besteht die konkrete Gefahr von Lohndumping, unzulässiger Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns sowie von prekären oder intransparenten Beschäftigungsverhältnissen. Mindestbeförderungsentgelte können daher einen fairen Wettbewerb sicherstellen und verhindern, dass wirtschaftlicher Druck einseitig auf die Beschäftigten verlagert wird.

Das Amt für Verkehr würde bei einem entsprechenden Ergebnis des Gutachtens Mindestbeförderungsentgelte (MBE) im Mietwagengewerbe gem. § 51a Abs. 1 PbefG per Beschlussvorlage den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen.

Da auch nach Inkrafttreten des genannten Paragrafen noch wenig einschlägige Rechtsprechung existiert, wird beim MBE weitgehend Neuland betreten. Erst zwei Städte (Heidelberg, Essen) haben MBE eingeführt. Gerade vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtslage ist eine besonders sorgfältige, rechtssichere und gutachterlich fundierte Prüfung erforderlich, um sowohl den Bestand des Taxengewerbes dauerhaft zu sichern als auch faire Arbeitsbedingungen im Mietwagenverkehr zu gewährleisten.

Um also über die Einführung von MBE entscheiden zu können, ist das oben genannte Gutachten erforderlich, da es die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Nahverkehrs in seiner Gesamtheit (Taxen) untersucht sowie die Auswirkungen des Mietwagenverkehrs auf den Taxenverkehr bewertet. Aufgrund des Ausschreibungswertes handelte es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; ein politischer Beschluss war hierzu nicht notwendig.

1. Zusatzfrage

Wie teuer ist das Gutachten?

Antwort
Das Gutachten wird 16.500 € netto kosten.

2. Zusatzfrage

Aufgrund welcher Kriterien wurde der Gutachter ausgewählt?

Antwort
Aufgrund der Referenzen (Erstellung der Gutachten für die Städte Heidelberg und Essen) sowie den Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit des ausgewählten Büros konnte die Beauftragung entsprechend durchgeführt werden.